



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 8. Mai 2013

**Teilrevision der Verordnung über die Beurkundungsgebühren
(Beurkundungsgebührenverordnung, BeurkGebV)
Bericht der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2013 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig, Christof Würsch, juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst und Dr. iur. André Britschgi, Präsident Unterwaldner Anwaltsverband, die Teilrevision der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (Beurkundungsgebührenverordnung, BeurkGebV; NG 268.12) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

I. Ausgangslage

Die Beurkundungsgebührenverordnung datiert vom 19. April 1994. Mit einer marginalen Ausnahme¹ hat sie seither keine Änderungen erfahren. Um den in den letzten rund 20 Jahren eingetretenen Verlust des Kostendeckungsgrades aufzufangen sowie aufgrund des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG; SR 221.301) am 1. Juli 2004 und der kleinen Aktienrechtsreform (Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220) am 1. Januar 2008 wurde eine Teilrevision der Beurkundungsgebührenverordnung aufgegleist.

Bereits am 12. Oktober 2010 hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 626 die Teilrevision der Beurkundungsgebührenverordnung zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Nach Auswertung der Vernehmlassung wurde dem Landrat mit RRB Nr. 178 vom 20. März 2013 beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

II. Stellungnahme der Kommission

Neben dem Fusionsgesetz und der kleinen Aktienrechtsreform haben unter anderem auch das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) und das neue Erwachsenenschutzrecht (ZGB; SR 210) Auswirkungen auf die Beurkundungsgebührenverordnung, indem sie neue beurkundungsbedürftige Tatbestände nennen. Aus Sicht der Kommission SJS liegt aufgrund der bundesgesetzgeberischen Tätigkeiten ein offensichtlicher Handlungsbedarf vor: Die Festsetzung der Gebühren für die Beurkundung dieser neuen Tatbestände erfolgt gestützt auf einen Auffangtatbestand. Diese Handhabung ist unbefriedigend und verstösst gegen die Prinzipien der Rechtsgleichheit.

¹ § 8 verweist nicht mehr auf die Verwaltungsgebührenverordnung sondern seit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2002 auf das Gesetz über die amtlichen Gebühren (Gebührengesetz; NG 265.5).

Kontrovers diskutiert wurde demgegenüber die Erhöhung der Gebühren. Während die partiell vorgesehenen Erhöhungen der Mindestgebühr in Kombination mit einer Reduktion des den Bruchteil des massgebenden Wertes bestimmenden Promillesatzes (§ 34 Abs. 1 und § 43) allgemein begrüsst werden, ist die Erhöhung der Gebührenrahmen umstritten.

Ein Teil der Mitglieder der Kommission SJS ist der Ansicht, dass auf eine Erhöhung der Gebühren grundsätzlich zu verzichten sei. Ein anderer Teil vertritt die Meinung, dass anstelle der je nach Beurkundungstatbestand unterschiedlich hohen Mindestgebühr eine auf einer bestimmten Höhe plafonierte Untergrenze vorgesehen werden sollte. Ein überwiegender Teil der Kommissionsmitglieder folgte indes dem Antrag der Regierung und befürwortet eine Erhöhung des unteren Gebührenrahmens um 50 Franken. Diese moderate Erhöhung erscheint gerechtfertigt, um den Verlust des Kostendeckungsgrades seit Inkrafttreten der Beurkundungsgebührenverordnung – gemäss dem Bundesamt für Statistik beträgt die Teuerung seit 1994 14.6 Prozent – aufzufangen. Im Weiteren gilt es zu bedenken, dass die Notariatstätigkeit im Kanton Nidwalden zweispurig aufgelegt ist: Neben dem Amtsnotariat gibt es das von freiberuflichen Notarinnen und Notaren mit kantonaler Zulassung ausgeübte freie (private) Notariat. Dieses sogenannte gemischte System hat insofern Einfluss auf Höhe der Gebühren, als freiberufliche Urkundspersonen, welche dieselben Tarife anwenden wie die Amtsnotariate, nebst der Kostendeckung einen gewissen Gewinn sicherstellen müssen.

Zwar wird nicht infrage gestellt, dass sich die freiberuflichen Notarinnen und Notare durch ihre Tätigkeit einen gewissen Gewinn erarbeiten können sollen. Die im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehene Streichung von § 4 Abs. 4 lehnt die Mehrheit der Kommissionsmitglieder indes ab. Die geltende Beurkundungsgebührenverordnung regelt in § 4 Abs. 4, dass die Beurkundung aufgrund einer der Urkundsperson in Reinschrift vorgelegten Urkunde eine Ermässigung der Gebühr um ein Drittel zur Folge habe, sofern die Urkunde auch nach der Überprüfung keine Änderung erfahre. Die Ansicht der Regierung, wonach die Prüfung einer bestehenden Urkunde mindestens so aufwendig sei wie die Erstellung einer neuen, wird nicht geteilt. Entsprechend beantragt die Kommission SJS dem Landrat die Wiederaufnahme von § 4 Abs. 4. Zwecks Aufrechterhaltung der guten Systematik der revidierten BeurkGebV drängt es sich auf, diese Bestimmung neu in § 4b aufzunehmen (vgl. III. Antrag).

III. Antrag der Kommission

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 5:4 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision der Beurkundungsgebührenverordnung mit folgender Änderung zuzustimmen:

§ 4b

3. Herabsetzung

¹ Die Gebühr ist angemessen herabzusetzen:

1. wenn die öffentliche Beurkundung nicht zum Abschluss gelangt;
2. wenn die Urkundsperson im gleichen Sachzusammenhang zahlreiche Rechtsgeschäfte mit weitgehend gleichlautendem Inhalt zu beurkunden hat.

² Die Beurkundung aufgrund einer der Urkundsperson in Reinschrift vorgelegten Urkunde hat eine Ermässigung der Gebühr um einen Drittel zur Folge, sofern die Urkunde auch nach der Überprüfung keine Änderung erfährt.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Michèle Bucher